

Vergabenummer	Maßnahmenummer
Maßnahme	
Leistung/CPV	

**Anlage zu den
Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
über Umweltschutzanforderungen
(Teil A)**

Strom (CPV 093)

Die Herkunft des gelieferten Stroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar und der Herkunftsnachweis muss von einer allgemein anerkannten technischen Zertifizierungsstelle ausgestellt sein.

Ein Herkunftsnachweis auf der Grundlage von marktüblichen Zertifikaten – z.B. des TÜV Süd (inkl. Fondlösung als Förderkomponente) oder auch des EnergieVision e.V. - ist zulässig.

Für die konkreten Mindestanforderungen an eine Stromlieferung sowie deren Stromzusammensetzung sind jeweils die aktuellen Entwicklungen des Energiemarktes zu berücksichtigen. Dabei sind Vorgaben zu formulieren, die eine konkrete Reduktion der CO₂-Mengen allein durch die Energieerzeugung ermöglichen. Dazu gehören:

- einen Mindestanteil (größer 20 Prozent) an elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und
- ein Anteil an elektrischer Energie aus KWK-Anlagen (mindestens 50 Prozent), die auch mit fossilen Energieträgern befeuert sein können und
- ein nicht vernachlässigbarer Mindestanteil für elektrische Energie aus erneuerbaren Energiequellen, der aus Neuanlagen stammt und
- eine jährliche Einsparung an CO₂-Äquivalenten in Höhe von 1 Prozent pro Jahr, ausgehend von dem jeweils aktuellen CO₂-Faktor im bundesdeutschen Durchschnitt unter Berücksichtigung der genannten Vorgaben zum Anteil elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen sowie aus KWK-Anlagen.

Eine Umsetzung zum Beispiel in Fondsmodellen, mit deren Finanzmittel eine direkte Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung oder der Aufbau entsprechender regenerativer Energieträger in Berlin erreicht werden kann, ist möglich.

Eine atomstromfreie Versorgung ist sicherzustellen.

Als KWK-Strom wird dabei Strom anerkannt, der aus KWK-Anlagen stammt und entsprechend den Grundlagen und Rechenmethoden des Verbandes „AGFW | Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.“, wie in Nummer 4 – 6 des Arbeitsblattes FW 308, Zertifizierung von KWK-Anlagen – Ermittlung des KWK-Stromes in der aktuell gültigen

Fassung dargestellt, ermittelt wurde (vgl. auch § 8 KWKG). Die konkrete Zusammensetzung der KWK-Anlagen obliegt dem Energielieferanten.

Als Strom aus Erneuerbaren Energien anerkanntsfähig ist Strom, der aus Erzeugungsquellen stammt, die auch in den Anwendungsbereich des EEG 2012 fallen oder in den Anwendungsbereich des EEG 2012 fallen würden, sofern der Anwendungsbereich um folgende Vorgaben erweitert werden würde:

- Als Erneuerbare-Energien-Anlagen gelten auch solche Anlagen die in anderen EU-Mitgliedsstaaten und/oder EFTA-Staaten und/oder EWR-Staaten betrieben werden.
- Als Erneuerbare-Energien-Anlagen gelten auch solche Anlagen, die nur deshalb nicht in den Anwendungsbereich des EEG 2012 fallen, weil das EEG 2012 bestimmte Größenbeschränkungen vorsieht.

Energie aus erneuerbaren, nichtfossilen Energiequellen ist: Wind, Sonne, Erdwärme, Energie aus der Umgebungsluft, hydrothermische Energie, Meeresenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas.

Zukünftige gesetzliche oder verordnungsrechtliche Änderungen, die eine Relevanz auf die beschriebenen Anforderungen haben, sind entsprechend umzusetzen.